



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

1 Umweltverträglichkeit

Wesentlicher Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb

einer neuen, energieeffizienten Ammoniakkälteanlage (Kältezentrale 3) mit einem Inhalt von 4 t Ammoniak, als Ersatz für vier größere und einige kleinere Frigen Kälteanlagen. Die neue Ammoniakkälteanlage versorgt neben anderen Verbrauchern in Gebäude 2, auch Verbraucher im Rinderschlachthof (Gebäude 1) und die ebenfalls dem Schlachthof zuzuordnende neue gekühlte Blutlagerung sowie zwei Plattenfroster und ein TK-Lager innerhalb des Neubaus. Es ergibt sich somit auch ein Bezug zum Schlachthof. Der Antrag ist daher im Ergebnis der Vorantragskonferenz als Änderungsgenehmigung für den Schlachthof als Anlage nach Nr.7.2.1 des Anhangs der 4 BImSchV zu stellen. Anlagen der Nummer 7.2.1 des Anhangs der 4. BImSchV sind in der Anlage 1 zum UVPG „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ unter der Nummer 7.13.1 der Anlage 1 aufgeführt. Für diese Anlagen ist im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs.1 Satz 1 durchzuführen. Die gesamte Planung erfolgte unter Beteiligung eines Lärmsachverständigen. Gegenüber dem aktuellen Bestand ergibt sich durch den Entfall alter Frigen Kälteanlagen mit der Ausführung der neuen Ammoniakkälteanlage und der Verflüssiger und Rückkühler nach dem Stand der Lärminderungstechnik eine deutliche Reduzierung der Schallleistung. Der Immissionsbeitrag an den maßgeblichen Immissionsarten ist danach irrelevant im Sinne 3.2.1 TA Lärm bzw. sogar so niedrig, dass diese nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage sind.

Emissionen luftfremder Stoffe sind hier ebenfalls zu vernachlässigen. Bestandteil des Vorhabens sind Verbesserung der Blutlagerung und der Fettlagerung und des jeweiligen Umschlags, so dass zukünftig auch Geruchsemissionen minimiert sind. D.h. Geruchsimmissionen ausgehend von den neu geplanten Anlagen sind ebenfalls auszuschließen.

Auswirkungen in Bezug auf Abfall sind hier vernachlässigbar; es ist in Zusammenhang mit dem Betrieb der Ammoniakkälteanlage lediglich mit einem geringen Aufkommen an zu entsorgendem Kältemaschinenöl zu rechnen (< 2 mP/a) sowie mit verbrauchter Aktivkohle für die Abluftreinigung Blut tanks. Das Kältemaschinenöl wird

durch die Wartungsfirma im Zuge der Wartungen gewechselt und entsorgt. Sonstige Abfälle z.B. aus Werkstatt, Vorbereitung, und Frostung fallen allenfalls in kleinem Mengen an. Es handelt sich hier um Abfall, wie er bereits am Standort anfällt und demgegenüber völlig untergeordnet ist und hier nicht weiter betrachtet wird.

Lagerung und Umgang wassergefährdender Stoffe erfolgt entsprechend den Anforderungen der AwSV und hier auch der TRAS 110, so dass eine Verschmutzung Bodens oder des Grundwassers aufgrund des Betriebes dieser Anlagen offensichtlich ausgeschlossen ist.

Die neu geplante Ammoniakkälteanlage wird in einer besonders energieeffizienten Ausführung mit Wärmerückgewinnung und Wärmepumpe vorgesehen, so dass auch Niedertemperaturabwärme bestmöglich genutzt werden kann. Dadurch wird auch Wärmeerzeugung auf Basis fossiler Energieträger an anderer Stelle reduziert.

Zudem entfällt mit der Umstellung des Kältemittels auf Ammoniak ein Kältemittel mit erheblichem Treibhausgaspotential (Frigen entfällt).

Die nicht nutzbare Abwärme wird über Verdunstungsverflüssiger abgeführt. Um ein Aufsalzen des Kühlwasserkreislaufs zu vermeiden, muss abhängig vom Leitwert abgeschlammmt werden. Es handelt sich hier um Abwasser im Sinne des Anhangs 31 der Abwasserverordnung. Die dortigen Anforderungen werden berücksichtigt. Maximal ist mit einem Abwasseraufkommen von bis zu 3,4 m³/h zu rechnen. Es handelt sich hier, bezogen auf das Gesamtabwasseraufkommen des Standortes, um eine völlig untergeordnete Abwassermenge, zumal lediglich sehr gering belastet, insbesondere durch Härtebildner. Die Bioziddosierung erfolgt dazu stoßweise und so, dass während der Stoßbehandlung bis zum Abklingen der Wirkstoffkonzentration die Abflutung verriegelt wird.

Zudem ist noch Abwasser aus den neu geplanten Sozialräumen zu berücksichtigen (entfällt an anderer Stelle) sowie in sehr geringem Umfang Reinigungswasser aus den Bereichen Fettlagerung und -verladung sowie Vorbereitung. Letzteres wird dem Schlachthofabwasser mit zugeführt. Gegenüber aktuellem Stand ergeben sich keine merklichen Änderungen (auch bisher schon Abwasseranfall aus dem Bereich, Aufkommen gegenüber sonstigen Anfallstellen vernachlässigbar).

Der Neubau ist an Stelle eines Bestandsgebäudes vorgesehen und der Bereich bereits jetzt vollständig versiegelt. Es ergeben sich somit auch keine Änderungen in Bezug auf Niederschlagswasser. Aktuell erfolgt die Ableitung von Niederschlagswasser über einen Mischwasserkanal (hier keine Regenwasserkanäle vorhanden), in diesen läuft zukünftig auch das Dachflächenwasser des Neubaus ab. Bei Änderungen der kommunalen Entwässerung kann Niederschlagswasser später auch separat eingeleitet werden (Zusammenführung vor Mischwasserkanal unten).

Wir gehen danach davon aus, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ganz offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Karlsruhe, den 29.05.2019
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.3